

Mittersill, am 11.12.2012

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON KULTURFÖRDERUNGEN IN DER STADTGEMEINDE MITTERSILL

Über Vorschlag des Sportausschusses der Stadtgemeinde Mittersill hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 27.10.2009 die nachstehenden Richtlinien für die künftige Kulturförderung in der Stadtgemeinde Mittersill beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätze und Zielsetzungen
2. Definitionen
 - 2.1. Kultur
 - 2.2. Kultureinrichtungen
3. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung:
4. Arten und Höhe der Kulturförderung
 - 4.1. Ordentliche Kulturförderung
 - 4.2. Außerordentliche Kulturförderung
5. Verfahren
6. Ausschluss von Kulturförderung
6. Inkrafttreten

1. Grundsätze und Zielsetzungen:

Die Stadtgemeinde Mittersill anerkennt mit diesen Richtlinien, dass die Kultur in unserer Gemeinde ein fester und nicht mehr wegzudenkender Bestandteil in unserer Gesellschaft ist. Ziel ist es die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Leben in der Stadtgemeinde Mittersill zu fördern sowie auf Dauer und somit nachhaltig zu sichern. Die Förderungsmittel sollen dabei entsprechend nach der Bedeutung und dem tatsächlichen Aufwand der jeweiligen Kultureinrichtungen vergeben werden.

2. Definitionen:

2.1. Kultur

Unter Kultur im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Tätigkeiten zu verstehen, welche der geistigen und musischen Auseinandersetzung von Einzelpersonen und Gemeinschaften dienen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst, der Literatur und des Brauchtums.

2.2. Kultureinrichtungen

Darunter sind alle Vereine, Personen und Personengruppen zu verstehen, die kulturelle Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinien ausüben. Ausgenommen davon sind das Musikum Mittersill, der Museumsverein sowie sämtliche Bildungseinrichtungen. (Eine ordentliche Kulturförderung der Kategorie E kann diesen Einrichtungen lediglich für die Abwicklung bzw. Organisation von kulturellen Sonderprojekten oder Veranstaltungen zuerkannt werden, wenn diese über die Normmaß hinausgehen.)

3. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung:

3.1. Die Richtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Kultureinrichtungen in der Stadtgemeinde Mittersill. Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die jeweilige Kultureinrichtung:

- ihren Sitz in Mittersill hat;
- ihre Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Mittersill und ihrer Bewohner sind;
- keine persönlichen und/oder wirtschaftlichen Interessen von Mitgliedern verfolgt bzw. nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet ist;
- regelmäßige Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen/Sitzungen (zumindest 1x jährlich) durchführt, wo die Finanzgebarung der Kultureinrichtung intern geprüft wird;
- Möglichkeiten der Selbsthilfe und Unterstützung durch Dritte nutzt.

3.2. Die Kulturförderung der Stadtgemeinde Mittersill stellt eine freiwillige Leistung dar. Diese kann auf Antrag im Rahmen der im Budgetplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung einer Kulturförderung besteht jedenfalls nicht.

- 3.3. Neu gegründete Kultureinrichtungen sowie jene, die ihren Sitz nach Mittersill verlegen und die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1. erfüllen, werden frühestens erst nach dreijähriger Tätigkeit in Mittersill als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt. Sollten besondere Interessen für die Stadtgemeinde Mittersill vorliegen, ist durch entsprechenden Beschluss der Gemeindevorsteherung auch eine frühere Anerkennung möglich.
- 3.4. Die Vergabe der Förderung obliegt – nach der entsprechenden Beratung in dem für die Kulturagenden zuständigen Ausschuss und im Falle einer entsprechenden Budgetierung im Rahmen des Haushaltsbeschlusses – der Gemeindevorsteherung bzw. in besonders dringenden oder kurzfristigen Fällen alleine durch die Gemeindevorsteherung.

4. Arten und Höhe der Kulturförderung:

4.1. Ordentliche Kulturförderung:

Gefördert werden soll der allgemeine Aufwand, der Kultureinrichtungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entsteht. Zu diesem Zweck werden diese entsprechend ihres Tätigkeitsumfanges und ihrer Bedeutung in Kategorien eingeteilt.

Kategorisierung*

Kat.	Einteilungskriterien	Grundförderung	Förderung pro Aktivem mit jährlich mind. 3 Auftritten	Maximalförderung pro Jahr
A	Kultureinrichtungen mit besonderer Tradition und Bedeutung für Mittersill, eigenen Auftritten/ Darbietungen, erhöhtem Aufwand für Utensilien (Instrumente, Tracht, Kleidung, udgl.), Auftritten und Proben	€ 5.000,00	€ 50,00**	€ 7.500,00
B	Kultureinrichtungen mit besonderer Tradition und Bedeutung für Mittersill, eigenen Auftritten/Darbietungen und erhöhtem Aufwand für Auftritte und Proben	€ 300,00	€ 10,00	€ 600,00
C	Kultureinrichtungen mit eigenen Auftritten, erhöhtem Aufwand für Auftritte und Proben abgestuft nach der Anzahl der aktiven Mitglieder			
C1	bis 40 Aktive und mehr	€ 200,00	€ 5,00	€ 400,00
C2	bis 30 Aktive	€ 150,00	€ 5,00	€ 300,00
C3	bis 20 Aktive	€ 150,00	€ 5,00	€ 250,00
C4	bis 10 Aktive	€ 150,00	€ 5,00	€ 200,00

D	Kultureinrichtungen, die das Brauchtum mit eigenen Darbietungen sowie Ausrückungen fördern und keinen oder nur einen geringen Aufwand für Proben, jedoch mit erhöhtem Aufwand für Kleidung (Tracht)	€ 300,00	€ 300,00
E	Kultureinrichtungen, die kulturelle Veranstaltungen organisieren bzw. veranstalten und dadurch einen erhöhten Aufwand für Raummieten, Künstlergagen und udgl. haben.		€ 4.000,00***

- * Die Einteilung der verschiedenen Kultureinrichtungen in die jeweilige Kategorie ist in der Anlage A ersichtlich.
- ** Die Förderung pro Aktivem kann nur Kultureinrichtungen mit zumindest jährlich 3 nicht honorierten offiziellen Auftritten gewährt werden.
- *** Für die unter die Kategorie E eingeteilten Kultureinrichtungen stehen jährlich Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 4.000,00 zur Verfügung, wobei pro Kultureinrichtung höchstens € 2.000,00 pro Jahr vergeben werden. Über die Höhe der Vergabe entscheidet die Gemeindevorsteherung in jedem Einzelfall.

4.2. Außerordentliche Kulturförderung:

4.2.1. Jubiläen:

Zum 25- jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen, 100-jährigen usw. Bestandsjubiläum erhalten alle Kultureinrichtungen eine einmalige Jubiläumsszuwendung in Höhe von €400,00. Diese Zuwendung wird für alle Jubiläen ab Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt. Eine rückwirkende Zuerkennung kann jedenfalls nicht erfolgen.

4.2.2. Jugendförderung:

Gefördert werden soll insbesondere jener Aufwand, der der jeweiligen Kultureinrichtung durch die verantwortungsvolle Arbeit mit Jugendlichen entsteht. Diese besondere Jugendarbeit soll sich vor allem durch die Förderung von Jugendausbildung, Förderung von Leistungsabzeichen, der Einrichtung von Jugendorchestern und Chören und ähnlichen Projekten auszeichnen.

4.2.3. Ausstattung bzw. Utensilien (Instrumente, Kleidung, etc.):

Gefördert werden soll der Ankauf bzw. die Reparatur von Utensilien und Ausstattungen wie Instrumente, Kleidung (Trachten, besondere sonstige Kleidungen), etc. Im Falle der Zuerkennung einer derartigen Förderung an eine Kultureinrichtung ist eine weitere Zuerkennung einer solchen Förderung aus diesem Titel erst nach Ablauf von 3 Jahren möglich.

4.2.4. Besondere Ereignisse:

Gefördert werden soll der Aufwand, der bei besonderen Ereignissen wie z.B. die Teilnahme an Leistungswettbewerben sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene entsteht und aber gleichzeitig im besonderen Interesse der Stadtgemeinde Mittersill steht.

4.2.5. Aus- und Weiterbildung:

Gefördert werden soll der Aufwand, der Kultureinrichtungen der Stadtgemeinde Mittersill im Rahmen ihrer kulturellen Aus- und Weiterbildung entsteht (z.B. Ausbildung zum Kapellmeister, Chorleiter, etc.).

4.2.6. Kulturveranstaltungen:

Gefördert werden soll die Durchführung von Kulturveranstaltungen in der Stadtgemeinde Mittersill die zumindest auch eine regionale Bedeutung haben.

4.2.7. Höhe der außerordentlichen Kulturförderung:

Für die unter die außerordentliche Kulturförderung fallenden Punkte 4.2.1. bis 4.2.6. stehen jährliche Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 4.000,00 zur Verfügung. Über die Vergabe dieser Förderungsmittel entscheidet die Gemeindevorstellung aufgrund der eingereichten Ansuchen zum Jahresende.

5. Verfahren:

- 5.1. Anträge auf Kulturförderungen sind bis **spätestens 31.10.** eines jeden Jahres schriftlich unter Verwendung der jeweiligen Formulare (Anlage B und C) bei der Stadtgemeinde einzureichen.
- 5.2. Die Zuerkennung einer Förderung über diese Bestimmungen hinaus ist nur in ganz begründeten Einzelfällen möglich und obliegt dem Bürgermeister.
- 5.3. Sämtliche Ansuchen auf Förderungsmittel nach den Kulturförderungsrichtlinien sind schriftlich unter Beachtung der jeweils vorgesehenen Frist mit den dazugehörigen Unterlagen und Nachweisen bei der Stadtgemeinde Mittersill einzureichen. Als Nachweise gelten Originalrechnungen bzw. -zahlungsbelege, wobei weitere Nachweise seitens der Stadtgemeinde jederzeit eingefordert werden können.
- 5.4. Die zuerkannte Kulturförderung ist von der jeweiligen Kultureinrichtung zweckgewidmet zu verwenden. Der Antragsteller verpflichtet sich zugleich, der Stadtgemeinde Mittersill:
 - a.) die widmungsgemäße Verwendung nachzuweisen;
 - b.) auf Verlangen Einsicht in die Kassenführung zu gewähren;
 - c.) auf Verlangen eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der zuerkannten Förderungsmittel auch an Ort und Stelle zu gestatten.
 - d.) etwaige zusätzliche Förderungsansuchen an die Mittersill Plus Tourismus GmbH mit dem Förderungsansuchen an die Stadtgemeinde offen zu legen.

Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung oder falschen Angaben ist die gewährte Kulturförderung in entsprechender Höhe zurückzuzahlen und geht der Förderungsanspruch verloren.

6. Ausschluss von Kulturförderung:

Eine Kulturförderung im Sinne dieser Richtlinien kann jedenfalls für jene Kultureinrichtungen nicht gewährt werden, die zwar grundsätzlich die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt 3. erfüllen, es sich bei diesen Einrichtungen jedoch um Abspaltungen von bestehenden und von der Stadtgemeinde Mittersill bereits geförderten Kultureinrichtungen handelt (Dies gilt ausschließlich für künftige derartige Ereignisse, welche nach in Kraft treten dieser Bestimmungen eintreten). Weiters kann eine Kulturförderung nicht zuerkannt werden, wenn die Kultureinrichtung ihre Tätigkeit auf kommerzieller Basis betreibt und/oder auf Gewinn ausgerichtet ist. Die Zuerkennung einer Kulturförderung entgegen diesen Bestimmungen ist nur dann möglich, wenn diese von besonderer kultureller Bedeutung für die Stadtgemeinde Mittersill ist und auch eine regionale Bedeutung dafür besteht. Darüber hat der Kulturausschuss mit gesondertem Beschluss zu entscheiden.

7. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 11.12.2012 in Kraft.

Für den Kulturausschuss:

Vorsitzender:

Volker Kalcher
Vizebürgermeister

Vorsitzender-Stellvertreter:

DI Gerald Rauch
Vizebürgermeister

Kategorisierung der Kultureinrichtungen

Kategorie A

Bürgermusik Mittersill

Tauernblasorchester

Kategorie B

Liedertafel Mittersill

Singkreis Mittersill

Kategorie C 1

Kategorie C 2

Kirchenchor Mittersill

Hausfrauenchor

Kategorie C 3

Kategorie C 4

Kategorie D

Historische Schützenkompanie

Felbertauern Samer

Literaturgruppe Mittersill

Knappenverein Mittersill Oberpinzgau

Schnalzergruppe Mittersill-Stuhlfelden

Tauernkogel Platter- und Volkstanzgruppe Mittersill

Kategorie E

Komponistenforum

Musikum, Museumsverein und Bildungseinrichtungen (unter den in Punkt 2.2. genannten Ausnahmefällen)

Name und Anschrift der Sporteinrichtung

Mittersill, am _____

An die
Stadtgemeinde Mittersill
Stadtplatz 1
5730 Mittersill

Antrag auf Zuerkennung einer ordentlichen Kulturförderung für das Jahr _____

1) Angaben zur Feststellung der Förderung:

a) Kultureinrichtungen der Kategorie A bis D

Anzahl der Auftritte/Darbietungen/Ausrückungen im abgelaufenen Vereinsjahr (mindestens 3 ohne Honorierung)	
durchschnittliche Anzahl der Aktiven pro Auftritt/Darbietung/Ausrückung pro Jahr	

b) Kultureinrichtungen der Kategorie E*

Art des Aufwandes (z.B. Künstlergagen, Raummieten, ...)	Höhe des Aufwandes

*Bei Nichtausreichen der zur Verfügung stehenden Zeilen ist ein Beiblatt zu verwenden.

2) Art und Anzahl der beiliegenden Nachweise anführen:

(z.B. Auflistung über alle Ausrückungen/Auftritte mit Angaben über die Veranstaltung, Ort und Datum, Anzahl der Aktiven Teilnehmer, Originalrechnungen sowie Zahlungsbelege über Künstlergagen, Raummieten, etc.)

3) Erklärung:

Die oben angeführten Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei falschen Angaben die zuerkannte Kulturförderung zur Gänze an die Stadtgemeinde Mittersill zurückzuzahlen ist. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die Kulturförderung erst nach ordnungsgemäßem Nachweis über die Verwendung der Kulturförderung des Vorjahres zur Auszahlung gelangt. Für etwaige Rückfragen steht

Herr/Frau _____ unter der Telefon-Nr. _____
zur Verfügung.

Unterschrift/Stempel

Name und Anschrift der Sporteinrichtung

Mittersill, am _____

An die
Stadtgemeinde Mittersill
Stadtplatz 1
5730 Mittersill

Antrag auf Zuerkennung einer außerordentlichen Kulturförderung für das Jahr _____

1) Angaben zur Feststellung der Förderung:

Grund der Förderung*

Höhe der Kosten**

- | | | | |
|---|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Jubiläum (gemäß Pkt. 4.2.1. dieser Richtlinien) | <input type="checkbox"/> 25 Jahre* | <input type="checkbox"/> 50 Jahre* | <input type="checkbox"/> _____ Jahre * |
| <input type="checkbox"/> Jugendförderung (gemäß Pkt. 4.2.2. dieser Richtlinien) | | | _____ |
| <input type="checkbox"/> Ausstattung bzw. Utensilien (gemäß Pkt. 4.2.3. dieser Richtlinien) | | | _____ |
| <input type="checkbox"/> Besondere Ereignisse (gemäß Pkt. 4.2.4. dieser Richtlinien) | | | _____ |
| <input type="checkbox"/> Aus- und Weiterbildung (gemäß Pkt. 4.2.5. dieser Richtlinien) | | | _____ |
| <input type="checkbox"/> Kulturveranstaltungen (gemäß Pkt. 4.2.6. dieser Richtlinien) | | | _____ |

* Zutreffendes bitte ankreuzen

** Kann bei Jubiläen entfallen; Hinweis: Gefördert wird ein 25 jähriges Bestehen oder ein Vielfaches von 25.

2) Art und Anzahl der beiliegenden Nachweise anführen:

(z.B. nähere Erläuterungen zur beantragten Förderung, Abrechnung von Veranstaltungen, Originalrechnungen, Zahlungsbelege, etc.)

3) Erklärung:

Die oben angeführten Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei falschen Angaben die zuerkannte Kulturförderung zur Gänze an die Stadtgemeinde Mittersill zurückzahlen ist. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die Kulturförderung erst nach ordnungsgemäßem Nachweis über die Verwendung der Kulturförderung des Vorjahres zur Auszahlung gelangt. Für etwaige Rückfragen steht

Herr/Frau _____ unter der Telefon-Nr. _____
zur Verfügung.

Unterschrift/Stempel